Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 10.02.2017

Betreff: Wagnergasse 2, 4, 6;

- Weitere Vorgehensweise
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-43 "Südlich Wagnergasse" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung):

Aufstellungsbeschluss, Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll				
Von den	45	Mitgliedern waren	39/38	anwesend.
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten				
mit	gegen	Stimmen		peschlossen (s. Einzelabstimmung):

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Mit dem Abbruch der Gebäude Wagnergasse 4 und 6 sowie Rückgebäude Hs.Nr. 2 besteht aufgrund der erheblichen Setzungen und der stark geschädigten Bausubstanz, bei der nach einer denkmalgerechten Sanierung davon auszugehen ist, dass keine Denkmaleigenschaft der Gebäude mehr vorliegt, Einverständnis.

Abstimmung 39:0

Aufstellungsbeschluss:

- 1. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 01-43 und die Bezeichnung "Südlich Wagnergasse". Der Plan vom 10.02.2017 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 10.02.2017 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind die Sicherung einer kleinteiligen Neubebauung unter Erhalt des denkmalgeschützten Vordergebäudes Wagnergasse 2 sowie der städtebaulich bedeutsamen Neudefinition der Ecksituation Wagnergasse, Zweibrückenstraße.
- 2. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
- 3. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
- 4. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
- 5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmung 36: 2

Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit:

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Abstimmung 38:0

Landshut, den 10.02.2017 STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister